

SO_GERICHTE STBER.2020.3 vom 4. Juni 2020

SO Obergericht, 2020-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.3

FR: SO_GERICHTE STBER.2020.3 du 4 juin 2020

IT: SO_GERICHTE STBER.2020.3 del 4 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird unter Ziffer 1 der Anklageschrift gewerbsmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit vom 15. Mai 2018 bis 26. Oktober 2018 an verschiedenen Orten in den Kantonen Solothurn, Bern und Aargau, zum Nachteil von verschiedenen Geschädigten. Der Beschuldigte habe bei insgesamt 15 (vornehmlich J. ___-) Tankstellen die dortigen Geldscheinautomaten aufgebrochen. Dabei habe er jeweils am Tatort mit Wissen und Willen den Geldscheinautomaten massiv beschädigt und damit jeweils vorsätzlich an erkennbar fremdem Eigentum einen grossen Sachschaden verursacht. Der Beschuldigte anerkennt nur die Vorhalte betreffend den 26. Oktober 2018, als er auf frischer Tat ertappt und festgenommen wurde.

Unter Ziffer 2 der Anklageschrift werden ihm Widerhandlungen gegen das AuG vorgehalten, mehrfach begangen in der Zeit ab 12. Januar 2018 (Beginn Gültigkeit Einreiseverbot) bis am 26. Oktober 2018 (Anhaltung) an verschiedenen Orten, indem er trotz des ihm am 12. Dezember 2017 ausgehändigten und nach wie vor (bis 11. Januar 2025) geltenden Einreiseverbots des Staatssekretariats für Migration vom 8. Dezember 2017 mehrfach vorsätzlich und illegal in die Schweiz eingereist sei und sich dann jeweils während einiger Zeit auch vorsätzlich und illegal im Land aufgehalten habe, konkret am 9. Mai 2018 in [], am 17. Mai 2018 in [], am 28. September 2018 in [] sowie an den jeweiligen Daten an den jeweiligen Deliktorten gemäss Ziffer 1. Der Beschuldigte macht geltend, er habe das ihm ausgehändige, in deutscher Sprache abgefasste Einreiseverbot nicht verstanden.

E. 1.1

Der erstinstanzliche Kostenentscheid ist bei diesem Ausgang des Verfahrens zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Urteilsgebühr wird für das zweitinstanzliche Verfahren auf CHF 4'000.00 festgesetzt. Zusammen mit den weiteren Auslagen, jedoch ohne die Kosten für Übersetzungen (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO) und für die amtliche Verteidigung (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. VI.2.2), machen die Kosten des Berufungsverfahrens CHF 4'170.00 aus.

Die Berufung ist weitgehend erfolglos: Es bleibt in allen Anklagepunkten bei einem Schuldspruch (wobei in Bezug auf Art. 144 StGB anstelle von Abs. 3 Abs. 1 zur Anwendung gelangt). Einzig die Strafe wird um rund 20 % reduziert. Es ist damit gerechtfertigt, dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO9/10 der Verfahrenskosten (= CHF 3'753.00) aufzuerlegen. CHF 417.00 (=1/10) erliegen auf dem Staat.

E. 1.3

Unter Berücksichtigung der Verrechnung der beschlagnahmten Barschaft in der Höhe von CHF 690.85 (vgl. rechtskräftige Dispositivziff. 10 des erstinstanzlichen Urteils) hat der Beschuldigte für das Verfahren vor erster und zweiter Instanz noch Verfahrenskosten von CHF 17'462.15 zu bezahlen.

2.

E. 2

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Hinweise zur Beweiswürdigung (Grundsatz «in dubio pro reo», freie Beweiswürdigung, Indizienbeweis, Würdigung von Aussagen) auf US 2 ff. korrekt dargestellt. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden.

E. 2.1

Gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 12 des erstinstanzlichen Urteils ist die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dominik Rothacher, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 5'265.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn, ausbezahlt worden.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'157.45. Dies entspricht dem ausbezahlten amtlichen Honorar abzüglich der Dolmetscherkosten, die inkl. 7,7 % MwSt. CHF 108.00 ausmachen. Diesen Betrag hat der Beschuldigte dem Staat Solothurn zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Ein Nachforderungsanspruch wurde vom vormaligen amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren nicht geltend gemacht.

E. 2.2

Rechtsanwalt Severin Bellwald macht gemäss Honorarnote für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 32 Stunden (inkl. Reisezeit für HV und Urteileröffnung sowie Nachbesprechung mit dem Klienten) zu je CHF 180.00, Auslagen von CHF 1'599.70 (davon Übersetzungskosten von CHF 706.10) sowie 7,7 % MwSt. geltend. Hinzu zu zählen sind für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und Urteileröffnung vor Obergericht 2 ½ Stunden, so dass die Entschädigung für Rechtsanwalt Severin Bellwald auf total CHF 8'411.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn, auszubezahlen ist.

Der Rückforderungsanspruch des Staates gegenüber dem Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO ist auf CHF 6'885.55 festzusetzen. Dieser Betrag setzt sich im Einzelnen zusammen aus dem amtlichen Honorar (= CHF 8'411.05) abzüglich der Übersetzungskosten von total (inkl. 7,7 % MwSt.) CHF 760.45 (= CHF 7'650.60), multipliziert mit dem Faktor 0,9 (vgl. Kostenverlegung im Berufungsverfahren, vorstehende Ziff. VI.1.2).

Ein Nachforderungsanspruch wurde vom amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren nicht geltend gemacht.

Demnach wird in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a und b, Art. 47, 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a Abs. 1 lit. c, Art. 69, Art. 89 Abs. 1 und 6, Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2, Art. 144

Abs. 1 StGB; Art. 115 Abs. 1 lit. a und lit. b AuG; Art. 122, Art. 126 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b, Art. 135 Abs. 1, Abs. 4 lit. a und Abs. 5, Art. 263, Art. 267 Abs. 3, Art. 426 Abs. 1 und 3 lit. b, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO beschlossen und erkannt:

- a) des gewerbmässigen Diebstahls, begangen am:
- b) der mehrfachen Sachbeschädigung, begangen am:
- c) der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch illegale Einreise in die Schweiz und illegalen Aufenthalt in der Schweiz, begangen in der Zeit vom 15. Mai 2018 bis 26. Oktober 2018.

3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der Reststrafe gemäss Ziff. 2 im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

4. Die ausgestandene Untersuchungshaft (26.10.2018 - 10.1.2019) sowie der vorzeitige Strafvollzug (11.1.2019 - 4.6.2020) werden dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe angerechnet.

6. Der Beschuldigte wird für 10 Jahre des Landes verwiesen.

Menge

Sache

Eigentümer

Aufbewahrungsort

2

Kaffeemaschinen 'Chic'

unbekannt

Kapo Solothurn, Asservate

1

Akku-Handstaubsauger

unbekannt

Kapo Solothurn, Asservate

Menge

Sache

Eigentümer

Aufbewahrungsort

1

Brecheisen

A.____

Kapo Solothurn, Asservate

1

Paar schwarze Handschuhe

A.____

Kapo Solothurn, Asservate

Menge

Sache

Eigentümer

Aufbewahrungsort

1

Graue Trainerhose

A.____

Kapo Solothurn, Asservate

1

Blauer Pullover

A.____

Kapo Solothurn, Asservate

1

Blaues T-Shirt

A.____

Kapo Solothurn, Asservate

1

Paar schwarze Turnschuhe

A.____

Kapo Solothurn, Asservate

12. Der Beschuldigte hat folgenden Privatklägern wie folgt Schadenersatz zu bezahlen:

a) H.____ AG, aus dem Vorfall vom 3. Oktober 2018, CHF 2'957.25

b) I.____ Versicherungen, aus dem Vorfall vom 3. Oktober 2018, CHF 7'346.40

Im Übrigen werden die Zivilforderungen gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 11 des erstinstanzlichen Urteils auf den Zivilweg verwiesen.

13. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 12 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dominik Rothacher, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 5'265.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn, ausbezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt während

E. 2.3

Bezüglich der Sachbeschädigungen ist zu berücksichtigen, dass der Gesamtschaden in einer Grössenordnung von deutlich über CHF 100'000.00 hoch ausgefallen ist. Zudem hat der Beschuldigte über eine längere Zeit immer wieder delinquent. Andererseits waren die Sachbeschädigungen Voraussetzung für die Diebstahlsdelikte, weshalb ein Teil ihres Unrechtsgehaltes mit der Strafe für den gewerbsmässigen Diebstahl bereits abgegolten ist, wobei im vorliegenden Fall ein offenkundiges Missverhältnis zwischen der erzielten Deliktsbeute (vgl. Ziff. IV.2.1) und dem vom Beschuldigten angerichteten Sachschaden festzustellen ist. Eine Straferhöhung um sechs Monate Freiheitsstrafe ist zur Abgeltung der Sachbeschädigungen angemessen.

E. 2.4

Weniger ins Gewicht fallen demgegenüber die Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, obwohl auch hier die besondere Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit des Beschuldigten zum Ausdruck kommt: Schon vier Monate nach der Wegweisung reiste der Beschuldigte rechtswidrig in die Schweiz ein. Er tat dies mehrfach mit direktem Vorsatz und einzig zwecks Begehung von Straftaten und er verblieb auch längere Zeit illegal in der Schweiz. Vorgängig musste er eine offizielle Namensänderung bei den mazedonischen Behörden vornehmen lassen. Ausgehend von einem mittelschweren Verschulden und einem Strafrahmen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe erscheint zur Abgeltung der AuG-Widerhandlungen eine Straferhöhung von vier Monaten gerechtfertigt. Damit ergibt sich nach Berücksichtigung des Tatverschuldens eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten. Anzuführen ist, dass in Bezug auf den illegalen Aufenthalt die Rechtsprechung von BGE 135 IV 6 E. 4.2 vorliegend nicht zur Anwendung kommt, da nach der Ausschaffung von einem neuen Tatentschluss auszugehen ist.

E. 2.5

Zum Vorleben des Beschuldigten ist wenig bekannt. Er wuchs als Sohn einer albanischen Familie in Mazedonien auf und absolvierte dort nach acht Jahren Grundschule eine Ausbildung als Gipser. Er lebt bei seiner Familie, die bis auf einen Bruder (in Italien) nach wie vor in Mazedonien lebt. Zur Schweiz hat der Beschuldigte keine persönliche Beziehung. Er habe ca. Euro 40'000.00 Schulden in Italien (AS 301 ff.). Belastet ist sein strafrechtliches Vorleben in der Schweiz: Am 6. Dezember 2012 erfolgte eine Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen SVG-Widerhandlungen (Entwendung Fahrzeug zum Gebrauch, Widerruf des bedingten Strafvollzugs am 10.5.2016); am 10. Februar 2014 wurde er zudem zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 180 Tagen wegen Diebstahls und Sachbeschädigung (Widerruf des bedingten Strafvollzugs am 10. Mai 2016) und am 10. Mai 2016, wie bereits erwähnt, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten wegen u.a. gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls verurteilt. Am 11. Januar 2018 wurde er nach Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen und nach Mazedonien ausgeschafft. Die Probezeit für den Strafreis von 496 Tagen lief bis zum 22. Mai 2019 (AS 781 ff.). Die Vorstrafen, zumeist einschlägig, und insbesondere das Delinquieren wenige Monate nach der bedingten Entlassung und während laufender Probezeit ■ mit dem sich der Beschuldigte als unbelehrbarer Berufsverbrecher erwies ■ wirken sich deutlich strafferhöhend aus.

Weitere für die Strafzumessung relevante Umstände ergeben sich bei den Täterkomponenten kaum: Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und sein Aussageverhalten reichen ihm nicht zu einer Strafmilderung, das positive Verhalten im

Vollzug darf erwartet werden. Da der Beschuldigte keinerlei Bezug zur Schweiz und im Schengenraum nur zu Italien hat, kann sich die ausgesprochene Landesverweisung (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. IV.6.1) nur leicht strafmindernd auswirken.

Insgesamt erscheint eine Straferhöhung um sechs Monate auf drei Jahre und zehn Monate Freiheitsstrafe angemessen.

E. 3

In Bezug auf den Vorhalt der Widerhandlungen gegen das AuG durch rechtswidrige Einreise und rechtswidrigen Aufenthalt wird vom Beschuldigten einzig eingewendet, dass er das Einreiseverbot bis 12. Januar 2025, welches ihm am 12. Dezember 2017 in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg gegen Unterschrift ausgehändigt worden war, nicht verstanden habe. Dem kann nicht gefolgt werden: Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass bei der Aushändigung eines Einreiseverbots in einer Justizvollzugsanstalt dessen Bedeutung erläutert wird. Das beweist auch das Vorgehen des Beschuldigten selbst: Bereits im Strafverfahren von 2016 war bekannt geworden, dass der Beschuldigte zwecks Umgehung einer Einreisesperre seinen Namen am 23. Juni 2014 von [] in [] hatte ändern lassen. Einen erneuten offiziellen Namenswechsel nahm er am 23. März 2018 ■ also rund zwei Monate nach seiner Wegweisung ■ vor, indem er den Namen auf A. ___ ändern liess. Der Beschuldigte gab anlässlich der Einvernahme vom 6. November 2018 selbst zu Protokoll, er habe den Namen geändert, da er nicht in den Schengenraum habe einreisen dürfen (AS 085 f.). Zudem hatte er in der ersten Einvernahme am 26. Oktober 2018 gar nicht bestritten, gegen die Einreisesperre verstossen zu haben, er sei sozusagen dazu gezwungen gewesen (AS 126 f.). Er hat also bezüglich der AuG-Widerhandlungen mit Wissen und Willen, somit vorsätzlich, gehandelt. Da der vom Beschuldigten mitgeführte Pass am 1. August 2018 ausgestellt wurde und Stempel vom 29. und 30. August 2018 aufweist (AS 071 f., Identitätskarte ausgestellt am 30.3.2018), muss der Beschuldigte die Schweiz zwischenzeitlich mindestens einmal verlassen haben und danach erneut illegal eingereist sein. Es ist deshalb von mehrfacher Tatbegehung auszugehen. Der entsprechende Schuldspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen, wobei sich der Deliktszeitraum vom 15. Mai 2018 bis zum 26. Oktober 2018 erstreckt.

IV. Strafzumessung und Landesverweisung

1.

Das Amtsgericht hat auf US 21 ff. die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung korrekt dargelegt, darauf kann verwiesen werden.

2.

E. 3.1

Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an (Art. 89 Abs. 1 StGB). Ist trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten verüben wird, so verzichtet das Gericht auf eine Rückversetzung (Abs. 2). Im vorliegenden Fall mit einschlägigen Vorstrafen und massivem einschlägigem Rückfall kurz nach der bedingten Entlassung ist die Rückversetzung zwingend. Das zeigt bereits die Tatsache, dass die Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren die Rückversetzung beantragte, obwohl einzig ein Schuldspruch wegen eines Diebstahlsversuchs und einer Sachbeschädigung anerkannt

wurde.

E. 3.2

Sind auf Grund der neuen Straftat die Voraussetzungen für eine unbedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, so bildet das Gericht in Anwendung von Artikel 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 89 Abs. 6 StGB). Der Fall eines Täters, der aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung einen Teil seiner Strafe bereits verbüsst hat und nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug während der Probezeit erneut delinquent, unterscheidet sich ganz massgeblich vom Fall des Täters, der sämtliche Taten begangen hat, bevor er wegen dieser Taten (Art. 49 Abs. 1 StGB zur Konkurrenz) beziehungsweise zumindest wegen eines Teils dieser Taten (Art. 49 Abs. 2 StGB zur retrospektiven Konkurrenz) verurteilt wird. Offenkundig kann es deshalb nicht die mutmassliche Meinung des Gesetzgebers (gewesen) sein, das System von Art. 49 StGB bei der Gesamtstrafenbildung im Rückversetzungsverfahren unbesehen zu übernehmen. Ebenso wenig soll es insoweit aber zulässig sein, den Vorstrafenrest und die ausgefallte Strafe für die neuen Straftaten gemäss dem Kumulationsprinzip wie bisher einfach zu addieren. Es kann deshalb im Rahmen von Art. 89 Abs. 6 StGB in Verbindung mit Art. 49 StGB nur darum gehen, dem Täter bei der Festlegung der Sanktion in sinngemässer Anwendung des Asperationsprinzips ■ im Vergleich zum Kumulationsprinzip ■ eine gewisse Privilegierung zu gewähren, wenn sowohl die Freiheitsstrafe für das neue Delikt als auch die konkrete Reststrafe zum Vollzug anstehen. Das Gericht hat dabei methodisch stets von derjenigen Strafe als «Einsatzstrafe» auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausgefällt hat (BGE 135 IV 146 E. 2.4.1; 145 IV 146 E. 2.4.2). Das Bundesgericht spricht sich somit zu Recht für eine gemässigte Anwendung des Asperationsprinzips aus. Vorliegend beträgt die Reststrafe 496 Tage oder rund 16,5 Monate Freiheitsstrafe. Bei gemässigter Anwendung des Asperationsprinzips ist dafür eine Erhöhung der neuen Strafe um 14 Monate vorzunehmen. Die Gesamtfreiheitsstrafe des Beschuldigten beläuft sich demnach auf fünf Jahre.

E. 4

An diese Strafe sind dem Beschuldigten die ausgestandene Untersuchungshaft (26.10.2018 - 10.1.2019) sowie der vorzeitige Strafvollzug (11.1.2019 - 4.6.2020) anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 5

Zur Frage der Sicherheitshaft wird auf den separaten Haftentscheid vom 4. Juni 2020 verwiesen.

E. 6

A. ___ wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 10 Jahre des Landes (Hoheitsgebiet der Schweiz) verwiesen.

E. 6.1

Nach Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB ist der Ausländer, der ■ wie vorliegend ■ wegen qualifizierten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB (Gewerbsmässigkeit) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe, für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Von der Landesverweisung kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines Härtefalls im

Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen werden.

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anordnung einer Landesverweisung bzw. für die Annahme eines Härtefalles korrekt dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (US 26 ff.). Zu Recht hat das Amtsgericht beim Beschuldigten keinen Härtefall angenommen: Er lebt seit seiner Geburt in Mazedonien und hat keinerlei persönliche Beziehung zur Schweiz. Im Hinblick darauf, dass den Beschuldigten nichts mit der Schweiz verbindet, auf die Schwere der Straftat, seine hohe Rückfallgefahr und das damit verbundene grosse öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung ist die Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren zu bestätigen. Dies wird vom Beschuldigten für den Fall eines Schuldspruchs wegen gewerbmässigen Diebstahls denn auch anerkannt.

E. 6.2

Das Gericht hat zudem von Amtes wegen über die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) zu befinden, auch wenn dies die Vorinstanz unterlassen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2019 vom 8.4.2020 E. 3.3.5). Die Parteien wurden mit Verfügung vom 8. Mai 2020 auf diesen Entscheid des Gerichts hingewiesen und konnten sich dazu vernehmen lassen.

Eine Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen im Sinne von Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung im SIS darf gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung wird eingegeben, wenn die Entscheidung auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, die die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt (Art. 24 Ziff. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung), oder wenn gegen sie der begründete Verdacht besteht, dass sie schwere Straftaten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise bestehen, dass sie solche Straftaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant (Art. 24 Ziff. 2 lit. b SIS-II-Verordnung). Eine Ausschreibung im SIS darf gemäss Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ergehen. Im Rahmen dieser Bewertung ist bei der Ausschreibung gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Verhältnismässig ist eine Ausschreibung im SIS immer dann, wenn eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist. Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und 24 Ziff. 1 und 2 SIS-II-Verordnung erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2019 vom 8.4.2020 E. 3.2.2).

Vorliegend wird der Beschuldigte wegen seiner neuen Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von fast vier Jahren verurteilt, seine Rückfallgefahr ist hoch und er stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Sein Bezug zum Schengenraum ist gering, einzig ein Bruder lebt in Italien, die ganze restliche Familie in Mazedonien. Der Beschuldigte darf

zufolge des Einreiseverbots vom 8. Dezember 2017 (AS 064 ff.) bis zum 11. Januar 2025 ohnehin nicht mehr in den Schengenraum einreisen. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS ist daher vorzunehmen.

V. Zivilforderungen

Angesichts des Schuldspruchs sind die ausgewiesenen Zivilforderungen gemäss Urteil der Vorinstanz zuzusprechen. Gegen die Höhe der Schadenersatzforderung der I.___-Versicherungen von CHF 7'346.40 aus dem Vorfall vom 3. Oktober 2018 (Delikt 11) wurden vom Beschuldigten keine Einwendungen erhoben. Diese Forderung ist erstellt (vgl. AS 273 - 278). Aber auch die Forderung der H.___ AG über CHF 2'957.25 (ebenfalls Delikt 11 betreffend) ist ■ entgegen den Vorbringen der Verteidigung vor Obergericht ■ rechtsgenügend nachgewiesen, finden sich dazu doch folgende Belege in den Akten:

-Automatisierte Abrechnung über gestohlene Noten im Gesamtbetrag von CHF 1'380.00 (AS 266) und Bestätigung der Versicherung, dass dieser Betrag nicht übernommen wird (AS 268);

-Abrechnung der Versicherung über die von ihr übernommene Schadensbehebung mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.00 (AS 267);

-Bestätigung der Versicherung, dass die Rechnung über CHF 577.25 für die Reparatur der Videokamera nicht übernommen werde (AS 268).

VI. Kosten und Entschädigungen

1.

E. 7

Folgende sichergestellten Gegenstände sind durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft des Urteils zu Händen der Staatskasse zu verwerten oder zu vernichten: Menge Sache Eigentümer Aufbewahrungsort 2 Kaffeemaschinen 'Chic' unbekannt Kapo Solothurn, Asservate 1 Akku-Handstaubsauger unbekannt Kapo Solothurn, Asservate

E. 8

Folgende sichergestellten Gegenstände werden in Anwendung von Art. 69 StGB eingezogen und sind durch die Polizei Kanton Solothurn Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft des Urteils zu vernichten: Menge Sache Eigentümer Aufbewahrungsort 1 Brecheisen A.___ Kapo Solothurn, Asservate 1 Paar schwarze Handschuhe A.___ Kapo Solothurn, Asservate

E. 9

Folgende sichergestellten Gegenstände sind durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft des Urteils auf Verlangen an A.___ herauszugeben; im Verzichtsfall sind die Gegenstände zu vernichten: Menge Sache Eigentümer Aufbewahrungsort 1 Graue Trainerhose A.___ Kapo Solothurn, Asservate 1 Blauer Pullover A.___ Kapo Solothurn, Asservate 1 Blaues T-Shirt A.___ Kapo Solothurn, Asservate 1 Paar schwarze Turnschuhe A.___ Kapo Solothurn, Asservate

E. 10

Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerdeeingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Marti

Lupi De Bruycker

E. 11

A.____ hat folgenden Privatkägern Schadenersatz zu bezahlen: a) H.____ AG, aus dem Vorfall vom 3. Oktober 2018, CHF 2'957.25 b) I.____ Versicherungen, aus dem Vorfall vom 3. Oktober 2018, CHF 7'346.40 Im Übrigen werden die Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen.

E. 12

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Dominik Rothacher, wird auf CHF 5'265.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn zu zahlen, zahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 13

Die Kosten des Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 14'400.00, hat A.____ zu bezahlen.» 4. Gegen das Urteil liess der Beschuldigte die Berufung anmelden. Mit Berufungserklärung vom 19. Dezember 2019 wurde beantragt, der Beschuldigte sei einzig wegen des versuchten Diebstahls und der Sachbeschädigung vom 26. Oktober 2018 schuldig zu sprechen und im Übrigen frei zu sprechen. Auf den Widerruf der Reststrafe von 496 Tagen sei ebenso wie auf eine Landesverweisung zu verzichten. Es sei eine deutlich tiefere Strafe auszufällen. Die Zivilforderungen seien auf den Zivilweg zu verweisen. Die Gerichtskosten seien dem Beschuldigten zu einem Zehntel aufzuerlegen. Mit Eingabe vom 15. Januar 2020 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf die Erklärung einer Anschlussberufung. 5. Damit sind die Ziffern 7 bis 10 des erstinstanzlichen Urteils (Entscheide über Sicherstellungen) in Rechtskraft erwachsen. Ebenfalls rechtskräftig sind die Verweisungen auf den Zivilweg gemäss Ziffer 11 und die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers gemäss Ziffer 12. 6. Mit Verfügung vom 8. Mai 2020 wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht im Falle der Anordnung einer Landesverweisung von Amtes wegen über deren Ausschreibung im SIS zu befinden habe. II. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird unter Ziffer 1 der Anklageschrift gewerbsmässiger Diebstahl vorgehalten, begangen in der Zeit vom 15. Mai 2018 bis 26. Oktober 2018 an verschiedenen Orten in den Kantonen Solothurn, Bern und Aargau, zum Nachteil von verschiedenen Geschädigten. Der Beschuldigte habe bei insgesamt 15 (vornehmlich J.____-) Tankstellen die dortigen Geldscheinautomaten aufgebrochen. Dabei habe er jeweils am Tatort mit Wissen und Willen den Geldscheinautomaten massiv beschädigt und damit jeweils vorsätzlich an erkennbar fremdem Eigentum einen grossen Sachschaden verursacht. Der Beschuldigte anerkennt nur die Vorhalte betreffend den 26. Oktober 2018, als er auf frischer Tat ertappt und festgenommen wurde. Unter Ziffer 2 der Anklageschrift werden ihm Widerhandlungen gegen das AuG vorgehalten, mehrfach begangen in der Zeit ab 12. Januar 2018 (Beginn Gültigkeit Einreiseverbot) bis am 26. Oktober 2018 (Anhaltung) an verschiedenen Orten, indem er trotz des ihm am 12. Dezember 2017 ausgehändigten und nach wie vor (bis 11. Januar 2025) geltenden

Einreiseverbots des Staatssekretariats für Migration vom 8. Dezember 2017 mehrfach vorsätzlich und illegal in die Schweiz eingereist sei und sich dann jeweils während einiger Zeit auch vorsätzlich und illegal im Land aufgehalten habe, konkret am 9. Mai 2018 in [...], am 17. Mai 2018 in [...], am 28. September 2018 in [...] sowie an den jeweiligen Daten an den jeweiligen Deliktsorten gemäss Ziffer 1. Der Beschuldigte macht geltend, er habe das ihm ausgehändigte, in deutscher Sprache abgefasste Einreiseverbot nicht verstanden. 2. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Hinweise zur Beweiswürdigung (Grundsatz «in dubio pro reo», freie Beweiswürdigung, Indizienbeweis, Würdigung von Aussagen) auf US 2 ff. korrekt dargestellt. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. 3.

E. 15

Mai 2018, [...] (AS 347 ff.): Übliches Tatvorgehen (Ansetzen mit einem Flachwerkzeug an den Eckpunkten des Automaten und Herausziehen des Bedienteils, Kunststoffblende des Automaten in unmittelbarer Tatortnähe abgelegt); J.___-Tankstelle; Spuren eines türkisblauen Flachwerkzeugs (AS 355); die vom Beschuldigten registrierte Handynummer [...] war in der Tatnacht zwei Mal über die Antenne beim Tatort eingewählt. 2. 17./18. Mai 2018, erneut in [gleiche Ortschaft wie bei der Tatbegehung vom 15.5.2018], aber andere Tankstelle (AS 374 ff.): Vergleichbares Tatvorgehen; Spuren eines blauen Flachwerkzeugs (AS 384, 386); Kauf einer Sunrise SIM-Karte am Abend vor dem Diebstahl in [...] (Post) mit Vorweisen des Reisepasses; Einwählen der vom Beschuldigten verwendeten mazedonischen Handynummer zur Tatzeit in der nur 80 Meter vom Tatort entfernten Antenne. 3. 13. Juni 2018, [...] (AS 403 ff.): Übliches Tatvorgehen; J.___-Tankstelle; Einwählen der mazedonischen Handynummer am Vorabend und am Tag nach der Tat in [...]; Videoaufnahme: Tragen eines blauen Kapuzenpullovers (wie bei der Festnahme am 26.10.2018). 4. 2. Juli 2018, [...] (AS 431 ff.): Übliches Tatvorgehen; J.___-Tankstelle; Für einen Diebstahl am gleichen Ort war der Beschuldigte bereits 2016 verurteilt worden; Einwählen der mazedonischen Handynummer am 4. Juli 2018 in [...] (St. Gallen, an der Grenze zu Österreich), was die Anwesenheit des Beschuldigten in der Schweiz beweist. 5. 1./2. Juli 2018, [...] (AS 447 ff.): Übliches Tatvorgehen; die durch die Kriminaltechnik der Kantonspolizei Aargau durchgeführten forensischen Untersuchungen zeigen auf, dass sich die am Tatort in [...] ab dem aufgebrochenen Notenautomaten gesicherten türkisblauen Mikrosuren unter der verwendeten Methode (Makroskopie) optisch nicht vom Material des anlässlich der Festnahme des Beschuldigten mitgeführten und verwendeten Brecheisens unterscheiden lassen (AS 039 ff.); J.___-Tankstelle; für einen Diebstahl in der gleichen Gemeinde war der Beschuldigte bereits 2016 verurteilt worden; Einwählen der mazedonischen Handynummer am 4. Juli 2018 in [...]. 6. 2./3. Juli 2018, [...] (AS 467 ff.): Übliches Tatvorgehen; J.___-Tankstelle; für einen Diebstahl am gleichen Ort war der Beschuldigte bereits 2016 verurteilt worden; gesicherte türkisblaue Mikrospur optisch nicht vom Material des bei der Festnahme verwendeten Brecheisens unterscheidbar; Einwählen der mazedonischen Handynummer am 4. Juli 2018 in [..., SG]. 7. 7. September 2018, [...] (AS 491 ff.): Übliches Tatvorgehen, J.___-Tankstelle; gleicher Tatort wie Delikt 6; gesicherte türkisblaue Mikrospur optisch nicht vom Material des bei der Festnahme verwendeten Brecheisens unterscheidbar; für einen Diebstahl am gleichen Ort war der Beschuldigte bereits 2016 verurteilt worden. 8. 10. September 2018, [...] (AS 523 ff.): Übliches Tatvorgehen, J.___-Tankstelle, blauer Kapuzenpullover und Gesichtsschutz auf Videoaufnahme; Einwählen der mazedonischen Handynummer am Morgen danach in [...]. 9.

E. 17

September 2018, [...] (AS 553 ff.): Übliches Tatvorgehen; J.____-Tankstelle; gleicher Tatort wie Delikt 1; Spuren eines türkischblauen Flachwerkzeugs (AS 566, 570); ab dem 21.

September 2018 hat der Beschuldigte ein Zimmer in [...] angemietet. 10. 2. Oktober 2018, [...] (AS 580 ff.): Übliches Tatvorgehen; auf Video gleiche Kleidungsstücke erkennbar wie am 26. Oktober 2018 (blauer Kapuzenpullover, gleiche Schuhe, gleiche Handschuhe, Gesichtsschutz); Tatort zwei Kilometer entfernt von dem ab dem 21. September 2018 vom Beschuldigten angemieteten Zimmer in [...]. 11. 3. Oktober 2018; [...] (AS 636 ff.):

Übliches Tatvorgehen; auf Video gleiche Kleidungsstücke erkennbar wie am 26. Oktober 2018 (blauer Kapuzenpullover, gleiche Schuhe, Gesichtsschutz). 12. 5. Oktober 2018, [...] (AS 679 ff.): Übliches Tatvorgehen; auf Video gleiche Kleidungsstücke erkennbar wie am 26. Oktober 2018 (blauer Kapuzenpullover, blaues T-Shirt vor dem Gesicht); gesicherte türkisblaue Mikropur optisch nicht vom Material des bei der Festnahme verwendeten Brecheisens unterscheidbar. 13. 15./16. Oktober 2018, [...] (AS 703 ff.): Übliches Tatvorgehen, J.____-Tankstelle; gesicherte türkisblaue Mikropur optisch nicht vom Material des bei der Festnahme verwendeten Brecheisens unterscheidbar (AS 039 ff.); 14.

E. 19

Oktober 2018 in [...] zum Nachteil der D.____ AG; - 26. Oktober 2018 in [...] zum Nachteil der D.____ AG. c) der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch illegale Einreise in die Schweiz und illegalen Aufenthalt in der Schweiz, begangen in der Zeit vom 15. Mai 2018 bis 26. Oktober 2018. 2. Die dem Beschuldigten mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Aargau vom 13. Oktober 2017 für eine Reststrafe von 496 Tagen gewährte bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug wird widerrufen. 3. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der Reststrafe gemäss Ziff. 2 im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. 4. Die ausgestandene Untersuchungshaft (26.10.2018 - 10.1.2019) sowie der vorzeitige Strafvollzug (11.1.2019 - 4.6.2020) werden dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe angerechnet. 5. Es wird festgestellt, dass mit separatem Beschluss vom 4. Juni 2020 für den Fall, dass gegen das Berufungsurteil eine Beschwerde in Strafsachen mit aufschiebender Wirkung erhoben wird, gegen den Beschuldigten Sicherheitshaft angeordnet wurde. 6. Der Beschuldigte wird für 10 Jahre des Landes verwiesen. 7. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. 8. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 7 des Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 21. August 2019 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) folgende sichergestellten Gegenstände durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft des Urteils zuhanden der Staatskasse zu verwerten oder zu vernichten sind: Menge Sache Eigentümer Aufbewahrungsort 2 Kaffeemaschinen 'Chic' unbekannt Kapo Solothurn, Asservate 1 Akku-Handstaubsauger unbekannt Kapo Solothurn, Asservate 9. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger 8 des erstinstanzlichen Urteils folgende sichergestellten Gegenstände eingezogen worden und durch die Polizei Kanton Solothurn Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft des Urteils zu vernichten sind: Menge Sache Eigentümer Aufbewahrungsort 1 Brecheisen A.____ Kapo Solothurn, Asservate 1 Paar schwarze Handschuhe A.____ Kapo Solothurn, Asservate 10. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger 9 des erstinstanzlichen Urteils folgende sichergestellten Gegenstände durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft des Urteils auf Verlangen an den

Beschuldigten herauszugeben bzw. im Verzichtsfall zu vernichten sind: Menge Sache Eigentümer Aufbewahrungsort 1 Graue Trainerhose A. ___ Kapo Solothurn, Asservate 1 Blauer Pullover A. ___ Kapo Solothurn, Asservate 1 Blaues T-Shirt A. ___ Kapo Solothurn, Asservate 1 Paar schwarze Turnschuhe A. ___ Kapo Solothurn, Asservate 11. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger 10 des erstinstanzlichen Urteils die sichergestellte Barschaft des Beschuldigten in der Höhe von CHF 690.85 an die ihm auferlegten Verfahrenskosten angerechnet wird. 12. Der Beschuldigte hat folgenden Privatklägern wie folgt Schadenersatz zu bezahlen: a) H. ___ AG, aus dem Vorfall vom 3. Oktober 2018, CHF 2'957.25 b) I. ___ Versicherungen, aus dem Vorfall vom 3. Oktober 2018, CHF 7'346.40 Im Übrigen werden die Zivilforderungen gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 11 des erstinstanzlichen Urteils auf den Zivilweg verwiesen. 13. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 12 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dominik Rothacher, für das erstinstanzliche Verfahren auf total CHF 5'265.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn, ausbezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt während 10 Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'157.45 (= amtliches Honorar abzüglich Dolmetscherkosten), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 14. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Severin Bellwald, Olten, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 8'411.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn, ausbezahlt. Vorbehalten bleibt während 10 Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 6'885.55 (= 9 / 10 des amtlichen Honorars abzüglich Dolmetscherkosten), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 15. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 14'400.00, hat der Beschuldigte zu bezahlen. 16. An die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'170.00, hat der Beschuldigte CHF 3'753.00 (= 9 / 10) zu bezahlen. CHF 417.00 (= 1 / 10) erliegen auf dem Staat. 17. Unter Berücksichtigung der Verrechnung der beschlagnahmten Barschaft in der Höhe von CHF 690.85 (vgl. Ziff. 11) hat der Beschuldigte für das Verfahren vor erster und zweiter Instanz noch Verfahrenskosten von CHF 17'462.15 zu bezahlen.

Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der
Präsident
Marti
Die Gerichtsschreiberin
Lupi De Bruycker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.